

Brüssel, den 12. Dezember 2025  
(OR. en)

16463/25

EF 409  
ECOFIN 1698  
FSC 22  
*EIOPA*  
*ESMA*  
*EIB*  
*EBA*  
*ESRB*  
*ECB*  
*SRB*

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinfachung der Regulierung von  
Finanzdienstleistungen auf Unionsebene  
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Dezember 2025)

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene in der vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung vom 12. Dezember 2025 gebilligten Fassung.

---

## Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene

Der Rat der Europäischen Union

1. WEIST DARAUF HIN, dass die Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Wirtschaftsleistung und der Sicherheit Europas ist, wie die Staats- und Regierungschefs der Union in der Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit<sup>1</sup> hervorgehoben haben, in der sie die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses, der für einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen sorgt und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert“, gefordert haben, und VERWEIST ferner AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025<sup>2</sup> und vom 23. Oktober 2025<sup>3</sup>, die Prioritäten der Europäischen Kommission sowie den von Mario Draghi vorgelegten „Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“;
2. BETONT, dass die Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene eine wichtige Rolle in der umfassenderen Vereinfachungsagenda der Union spielen sollte, da sie die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzsektors – und damit die der europäischen Wirtschaft im Allgemeinen – stärken und gleichzeitig zur Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen weltweit beitragen kann;
3. WEIST DARAUF HIN, dass Vereinfachungen nicht zu einer Deregulierung führen sollten, die die Finanzstabilität gefährden könnte;
4. IST DER AUFFASSUNG, dass die Vereinfachung in die gemeinsame Verantwortung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie der Mitgliedstaaten und der nationalen Behörden fällt, wobei für das künftige Vorantreiben der Vereinfachung klare Entscheidungen und Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich sein werden, um einfache und effiziente Rechtsvorschriften festzulegen;
5. IST SICH BEWUSST, dass ein gewisses Maß an Komplexität bei der Regulierung von Finanzdienstleistungen der Heterogenität, des Umfangs, der Beschaffenheit und der Rolle des Finanzsektors in der europäischen Wirtschaft sowie der Notwendigkeit einer Angleichung an internationale Standards geschuldet sein könnte;
6. ERKENNT AN, dass die Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene im Laufe der Zeit komplexer und umfassender geworden ist als erforderlich, wodurch Unternehmen, einschließlich KMU, sowie öffentliche Verwaltungen und Behörden belastet werden;
7. BETONT, dass zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung und Vermeidung unnötiger Komplexität sowohl bestehende als auch neue Regulierungsmaßnahmen vereinfacht werden sollten, ohne dabei die wichtigsten Säulen und Kernstandards für Finanzdienstleistungen zu untergraben;

---

<sup>1</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Wettbewerbsfähigkeit, europäischer Verteidigung und Sicherheit sowie Migration, 20. März 2025, Dok. EUCO 1/25

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Ukraine, zum Nahen Osten, zur europäischen Verteidigung und Sicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit und zum grünen und digitalen Wandel, zu Wohnraum, zur Migration und zur Republik Moldau, 23. Oktober 2025, Dok. EUCO 18/25

8. HEBT HERVOR, dass die Rolle neuer technologischer Entwicklungen wie künstlicher Intelligenz weiter geprüft werden könnte, um zu sondieren, welche Vorteile sie bei der Vereinfachung bestehender Regulierungsmaßnahmen bringen könnten, z. B. um dazu beizutragen, unnötige Überschneidungen oder Unstimmigkeiten hervorzuheben und die Meldung von Daten zu straffen;
9. IST DER ÜBERZEUGUNG, dass die Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen – bei gleichzeitiger Einräumung von Flexibilität für die Union, um rasch auf dringende Angelegenheiten in einem sich weiterentwickelnden Finanzsystem reagieren zu können – von folgenden Grundsätzen geleitet sein sollte:
  - a) Die wichtigsten Säulen des Regelungsrahmens müssen erhalten bleiben, da sie für Finanzstabilität, Widerstandsfähigkeit und langfristigen wirtschaftlichen Wohlstand von wesentlicher Bedeutung sind, und sie müssen internationalen Standards Rechnung tragen und gleichzeitig die Besonderheiten des Finanzsystems der Union berücksichtigen. Zu den wichtigsten Säulen gehören insbesondere robuste Kapital- und Liquiditätsanforderungen, solide Abwicklungsrahmen, ein hoher Verbraucher- und Anlegerschutz, eine wirksame Aufsicht und ein robuster Rahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
  - b) die Vereinfachung der bestehenden Regulierungsmaßnahmen sollte regulatorische Stabilität gewährleisten und sich in erster Linie auf die Beseitigung unnötiger Anforderungen und auf Maßnahmen mit weitreichenden potenziellen Auswirkungen konzentrieren, unter anderem indem eine bessere Kohärenz zwischen verschiedenen Rechtsvorschriften und verschiedenen Rechtsbereichen und ihrer Umsetzung gewährleistet wird, Begriffsbestimmungen angeglichen sowie Überschneidungen, veraltete Bestimmungen und unnötige oder sich überschneidenden Berichtspflichten beseitigt werden;
  - c) die Konsultation der Öffentlichkeit und der Interessenträger ist für eine fundierte Beschlussfassung und eine bessere Qualität der Rechtsetzung von wesentlicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten in den Vorbereitungsphasen des Gesetzgebungsverfahrens, bevor die Kommission über die Vorlage eines Vorschlags entscheidet, in systematischer Form organisierte, strukturierte Beratungen stattfinden. Ziel dieser Beratungen sollte es sein, festzustellen, ob mögliche neue Vorschriften notwendig sind. Es sollte sichergestellt werden, dass neue Vorschriften so einfach wie möglich konzipiert, entwickelt und umgesetzt werden;
  - d) kohärente, gründliche und realistische Folgenabschätzungen mit Kosten-Nutzen-Analysen sind für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich und wichtig. Wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vorgesehen, wird die Kommission Abschätzungen der Folgen ihrer legislativen und nichtlegislativen Initiativen, delegierten Rechtsakte und Durchführungsmaßnahmen durchführen, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen haben werden; das Europäische Parlament und der Rat werden ebenfalls Folgenabschätzungen in Bezug auf die von ihnen vorgenommenen wesentlichen Abänderungen am Kommissionsvorschlag durchführen, wenn sie dies im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess für zweckmäßig und erforderlich halten. Das Europäische Parlament und der Rat werden in der Regel die Folgenabschätzung der Kommission als Ausgangspunkt für ihre weiteren Arbeiten zugrundelegen. Was als „wesentliche“ Abänderung zu betrachten ist, sollte das jeweilige Organ bestimmen;
  - e) bei der Umsetzung von Gesetzgebungsakten sollten die Koordinierung, der Zeitplan und die zeitliche Abfolge verbessert werden, um den Umsetzungsaufwand zu verringern. Konkret sollten in Rechtsakten, delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten festgelegte neue oder überarbeitete Anforderungen in der Regel nur zweimal jährlich eingeführt und wirksam werden. Darüber hinaus sollten die Umsetzungsfristen in der Regel die gleichzeitige Anwendung der Rechtsakte und der gemäß diesen Rechtsakten erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sicherstellen und zugleich den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Umsetzung und den Unternehmen ausreichend Zeit für den Übergang einräumen;

- f) mit dem übergeordneten Ziel, Rechtssicherheit und Stabilität als Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu schaffen, sollte die Regulierungstätigkeit durch eine Verringerung der Zahl der Überprüfungsklauseln in Rechtsvorschriften und deren gezieltere Ausrichtung gedrosselt werden, z. B. durch die gezielte Überprüfung bestimmter Teile der Regulierungsmaßnahmen oder zur Prüfung der Aufhebung gewisser Bestimmungen, wenn diese veraltet oder nicht mehr angemessen sind. Es sollte sichergestellt werden, dass innerhalb der Zeiträume, nach deren Ablauf aufgrund von Überprüfungsklauseln Bestimmungen zu überprüfen sind, ausreichend Erfahrungen sowie Nachweise gesammelt werden können, die einen Zeitraum von beispielsweise mindestens fünf Jahren ab Geltungsbeginn einer gegebenen Bestimmung abdecken;
- g) Gesetzgebungsakte sollten alle wesentlichen politischen Entscheidungen enthalten, klare Ziele festlegen, weniger und klarer formulierte Befugnisse für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie weniger und klarer formulierte Mandate für die Europäischen Aufsichtsbehörden zur Herausgabe von Leitlinien vorsehen;
- h) delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sollten in geringerem Umfang eingesetzt werden, ihre Verwendung sollte in den Rechtsakten, auf die sie sich stützen, besser begründet werden, und sie sollten im Rahmen der Befugnisübertragungen zielgerichtet, verhältnismäßig und technischer Art bleiben. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen; Bemühungen um die Vereinfachung bestehender delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sollten weiterhin die erforderliche Rechtssicherheit in Situationen gewährleisten, in denen dies nicht allein durch die bestehenden Rechtsakte, auf denen sie beruhen, gewährleistet werden kann;

10. FORDERT die Kommission im Einklang mit diesen Grundsätzen AUF,

- a) rasch ehrgeizige Pakete zur Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene als Teil eines umfassenden und ehrgeizigen Plans zur Überprüfung, Vereinfachung und gegebenenfalls Aufhebung der bestehenden Gesetzgebungsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen vorzulegen; Dieser Plan sollte klarer Prioritäten und Zeitpläne sowie geplante Initiativen enthalten, in deren Mittelpunkt jene zentralen Bereiche stehen sollten, bei denen die Vereinfachung die größte Wirkung erzielen würde, wobei die Folgeauswirkungen der Regulierung von Finanzdienstleistungen und das Zusammenspiel mit anderen Regulierungsbereichen, die sich auf den Finanzdienstleistungssektor auswirken, zu berücksichtigen sind;
- b) weitere Verbesserungen der Methode für Folgenabschätzungen in Erwägung zu ziehen, z. B. im Hinblick auf grenzüberschreitende Auswirkungen und Auswirkungen auf Ebene der Mitgliedstaaten, indem – entsprechend der in dem Dokument „Die Arbeitsmethoden der Europäischen Kommission“<sup>4</sup> genannten Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung – nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften die tatsächlichen Umsetzungskosten und andere Auswirkungen anhand der ursprünglichen Bewertungen evaluiert werden;
- c) eine Verbesserung der Mandate der Europäischen Aufsichtsbehörden in Erwägung zu ziehen, auch im Hinblick darauf, eine bessere Berichterstattung und eine größere Rechenschaftspflicht gegenüber den beiden gesetzgebenden Organen sicherzustellen und den Europäischen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der oben genannten Grundsätze zu erleichtern;
- d) eine Analyse vorzulegen, wie unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze sichergestellt werden kann, dass die Regulierung von Finanzdienstleistungen auf Unionsebene – über alle Arten von Regulierungsmaßnahmen hinweg – künftig weniger komplex und weniger aufwendig wird, unter anderem indem Verbesserungen

---

<sup>4</sup> MITTEILUNG DER PRÄSIDENTIN AN DIE KOMMISSION, Die Arbeitsmethoden der Europäischen Kommission, 1.12.2024, P(2024) 5 – kann [hier](#) auf der Website der Kommission abgerufen werden.

- des Gesetzgebungsverfahrens und die Möglichkeit, dass Berichtspflichten im Rahmen der Regulierung von Finanzdienstleistungen beispielsweise nur zweimal jährlich eingeführt und wirksam werden, geprüft werden;
- e) unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze eine ehrgeizige Bewertung des Spielraums für Vereinfachungen bei der Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften sowie bei der Ausarbeitung jeglicher neuer Rechtsvorschriften vorzunehmen, damit die Rechtsvorschriften so einfach und effizient wie möglich sind, insbesondere indem eine Straffung der Berichts- und Offenlegungspflichten in Erwägung gezogen wird, um Überschneidungen zu beseitigen und zentrale Aspekte der Anforderungen im Rahmen der Regulierung von Finanzdienstleistungen aneinander anzugleichen;
11. BETONT, wie wichtig strukturierte Beratungen mit allen einschlägigen Interessenträgern auf geeigneter Ebene während der Vorbereitungsphasen des Gesetzgebungsverfahrens sind; Ziel dieser Beratungen sollte es sein, ein gemeinsames Verständnis der politischen Ausrichtung zu erreichen, weshalb eine klar formulierte Problemstellung als Grundlage für diesen Dialog vorgelegt werden sollte, einschließlich der Gründe, warum ein bestimmter Bereich reguliert werden muss oder warum die bestehenden Vorschriften unzureichend sind oder geändert werden müssen;
12. BETONT im Hinblick auf die Förderung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten EU-Vorschriften effizient, rechtzeitig und ordnungsgemäß umsetzen, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für deren Umsetzung eingeräumt wird und dass unnötige zusätzliche nationale Anforderungen, die über die Unionsvorschriften hinausgehen, vermieden werden, und ERINNERT daran, wie wichtig die ordnungsgemäße Durchsetzung der Unionsvorschriften ist;
13. BEKRÄFTIGT – im Hinblick auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union im Bereich der Vereinfachung – die zentrale Bedeutung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und FORDERT alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union AUF, die Umsetzung der Grundsätze der Vereinbarung sicherzustellen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Transparenz, Verhältnismäßigkeit und dem positiven Beitrag von Folgenabschätzungen zur faktengestützten Politikgestaltung bei der Entwicklung und Umsetzung der Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Finanzdienstleistungen liegen sollte;
14. FORDERT die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) AUF, bei der Entwicklung technischer Regulierungsstandards, technischer Durchführungsstandards, Leitlinien usw. einen einfacheren und gezielteren Ansatz zu verfolgen, mit dem unnötige Komplexität verringert und sichergestellt würde, dass diese Regulierungsmaßnahmen klar, zielgerichtet und verhältnismäßig sind; FORDERT die Europäischen Aufsichtsbehörden und die AMLA ferner AUF, die bestehenden Regulierungsmaßnahmen zu überprüfen, um veraltete oder sich überschneidende Bestimmungen zu ermitteln und zu vereinfachen, und ERSUCHT die Europäischen Aufsichtsbehörden und die AMLA, der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen über die Vereinfachungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften Bericht zu erstatten;
15. nimmt KENNTNIS von den jüngsten Arbeiten der Kommission zur Vereinfachung, einschließlich ihres jährlichen zusammenfassenden Berichts 2025 über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung, sowie von den laufenden Arbeiten der Kommission, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der EZB zur Vereinfachung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens der EU, und FORDERT die AMLA AUF, unverzüglich einen ähnlichen Prozess einzuleiten;
16. BETONT, wie wichtig es ist, die bestehenden Strukturen (z. B. Gemeinsame Ausschüsse der Europäischen Aufsichtsbehörden) bei der Koordinierung dieser Arbeiten wirksam zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Bemühungen um eine Vereinfachung der Regulierung von Finanzdienstleistungen aufeinander abgestimmt werden;
17. FORDERT die Kommission AUF, die vom Rat in diesen Schlussfolgerungen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte zu berücksichtigen und zusätzliche Möglichkeiten zur Stärkung der

Vereinfachung und der Wettbewerbsfähigkeit im Finanzsektor zu ermitteln, auch im Zusammenhang mit einem für 2026 geplanten Bericht zur Bewertung der Gesamtsituation des Bankensystems im Binnenmarkt, einschließlich der Bewertung seiner Wettbewerbsfähigkeit, und ERSUCHT die Kommission, dem Rat über die Fortschritte bei den Vereinfachungsinitiativen, einschließlich der oben genannten Maßnahmen, Bericht zu erstatten.

---